



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
**Institut für Strafrecht und
Kriminologie**

BACHELORKLAUSUR STRAFRECHT (15. JUNI 2012)

Hilfsmittel: Eigenes StGB und eigene StPO (gemäss Hinweisen zum Gebrauch von Gesetzestexten).

Zeit: 5 Stunden.

Vorbemerkungen:

1. Auf die Begründung kommt es an. Ergebnisse ohne Begründung werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Formulieren Sie deshalb Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig, sondern grundsätzlich im Gutachtenstil.
2. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung, wo immer möglich, auf das Gesetz und geben Sie die einschlägige Gesetzesstelle genau an.
3. Gegenstand der Prüfung ist Strafrecht; ersparen Sie sich deshalb Erörterungen zu anderen Rechtsgebieten und prüfen
4. Sie nur diejenigen Tatbestände, die in Betracht kommen.
5. Allfällige erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
6. Die Bearbeitung des Falles wird mit 80% (maximal 24 Punkte) und die Beantwortung der Frage zum Strafprozessrecht mit 20 % (maximal 6 Punkte) gewichtet.
7. Notieren Sie auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre Matrikelnummer.
8. Falls Sie eine andere Muttersprache als Deutsch haben, notieren Sie dies bitte ebenfalls.
9. Nummerieren Sie bitte die Blätter.
10. Bitte leserlich und nicht mit Bleistift schreiben.

Viel Erfolg!

FALL

Der wagemutige, manche sagen tollkühne Franz Trotter, Kapitän des Passagierschiffs „Eintracht“ der kantonalen Schifffahrtsgesellschaft (LSG), hat sich vorgenommen, diesen Abend mit dem Raddampfer sehr nahe am Ufer der kleinen Stadt am See vorbeizufahren, damit er den ungefähr 120 Passagieren ein noch erhabeneres Spektakel bieten und er gegenüber dem Publikum, das am Ufer auf den Terrassen der Restaurants sitzt, noch mehr auftrumpfen kann. Nach seiner Vorstellung wird er das vollbeflaggte und beleuchtete Schiff ganz nahe am berühmten „Dreizackfelsen“ vorbei manövrieren, der sich direkt vor der Bucht des Städtchens befindet. Dieses Manöver hat er noch nie gewagt und er ist sich bewusst, dass die Route hochriskant ist, vertraut aber auf seinen bisher (beinahe) unfehlbaren Instinkt. Wie sich das Unglück anbahnt, so verwirklicht es sich auch. Die „Eintracht“ rammt einen knapp unter dem Wasserspiegel liegenden Teil des „Dreizackfelsen“, wodurch der Bug des Schiffes auf einer Länge von 8 Metern aufgerissen und das eine Schaufelrad zertrümmert wird. Ein Arbeiter im Maschinenraum wird dabei sofort getötet. Ansatzweise bricht Panik an Bord aus, vor allem unter den Gästen der Hochzeitsgesellschaft auf dem Oberdeck. Die „Eintracht“ kommt ungefähr 380 Meter vom Ufer entfernt zum Stillstand, während immer mehr Wasser einfließt. Als Trotter sieht, dass sich die meisten Passagiere für die Evakuierung zur Sammelstelle im Unterdeck steuerbord bewegen, fordert er die zwei jüngsten Mitglieder (den 20-jährigen Pauli und den 22-jährigen Friedrich) seiner dreiköpfigen Crew auf, alle herumliegenden Wertsachen auf dem Oberdeck und im Speisesaal so rasch wie möglich einzusammeln und in seine wasserdichte „Notfall-Tasche“ zu legen: Das sei die Standardprozedur bei einer Havarie. Pauli und Friedrich gehorchen ihrem Chef, ohne sich weitere Gedanken zu machen. Neben unzähligen Fotokameras stecken sie insbesondere auch wertvolle Geschenke – vor allem Schmuck –, die das Brautpaar zur Hochzeit erhalten hat, in die Tasche. In Wahrheit will Trotter die gute Gelegenheit im Chaos nutzen, um sich dann mit den Wertsachen aus dem Staub zu machen, sobald er sich an Land gerettet hat, woran er überhaupt nicht zweifelt. Da nur ein Crew-Mitglied, der zweite Kapitän Unger, die Evakuierung leiten, kommt es zunehmend zu sehr unerfreulichen Szenen und zu grösseren Verzögerungen. Als Trotter sieht, dass das Schiff bald ganz untergehen wird, erst ganz wenige Passagiere in den Rettungsbooten sind und schon der eine oder andere Draufgänger mit Rettungsring ausgerüstet über Bord gesprungen ist, geht er zum leerstehenden Rettungsboot backbord, setzt es ins Wasser und seilt sich samt der „Notfall-Tasche“ mit den Wertgegenständen ab. Er rudert alleine um das Schiff herum in die Richtung der kleinen Stadt und überlässt die „Eintracht“ ihrem Schicksal, obschon er natürlich weiss, dass er „als Letzter“ hätte vom Schiff gehen müssen und es ihm auch klar ist, dass er die Passagiere mit einer planmässigen Evakuierung hätte retten können. Das kümmert ihn aber wenig und er sagt sich, „bloss schnell weg hier“. Auf halbem Weg entledigt er sich seiner Kapitänsuniform und zieht einen gewöhnlichen „Seemannspullover“ an, der in der „Notfall-Tasche“ war. Inzwischen ist die Seepolizei vor Ort und es gelingt ihr, unter Einsatz der letzten Kräfte, die allermeisten Passagiere zu retten. Da die Evakuierung wegen der fehlenden Anleitungen chaotisch verlief und sich massiv verzögerte, kommt für vier ältere Hochzeitsgäste, die nicht mehr gut auf den Beinen sind, jede Hilfe zu spät und sie ertrinken in der untergehenden „Eintracht“. Am Ufer hat die Polizei die Bucht abgeriegelt, registriert die geretteten Passagiere, sichert Spuren, führt Befragungen durch und bietet auch Erste Hilfe an. Überrascht vom grossen Polizeiaufgebot realisiert Trotter plötzlich, was ihm droht und er denkt, dass es wohl besser wäre, wenn er

als „verschollen“ gilt. Kurz bevor er an die Reihe kommt, sich gegenüber einem Polizeibeamten zu identifizieren, durchbricht er die Abschränkung und flüchtet mit der „Notfall-Tasche“ und den Wertgegenständen in den nahegelegenen Wald, wo er sich versteckt und das weitere Vorgehen plant. Als er aber am nächsten Morgen doch noch von der Polizei gefasst wird, gibt er auf der Polizeistation gegenüber dem Beamten an, nicht er sei im Zeitpunkt des Unglücks am Steuer gewesen, sondern der zweite Kapitän Unger. Dieser hätte ihn unter einem Vorwand in das Unterdeck geschickt, um dann das Ruder zu übernehmen und das „unerhörte“ Manöver vorzunehmen; nur ein „erbärmlicher Schuft“ wie Unger könne so was tun. Er selber habe an Bord alles unternommen, um alle Passagiere zu retten und er habe später sogar vom Rettungsboot aus – in das er unglücklicherweise hineingefallen war – versucht, die Evakuierung zu leiten. Nach dem Untergang der „Eintracht“ sei er in einen Schockzustand geraten und wisse nicht mehr, was sich an Land abgespielt habe und was die Tasche mit den Wertsachen soll. Das entsprechende Befragungsprotokoll der Polizei unterschreibt Trotter mit seinem Namen.

Strafbarkeit von Trotter, Pauli und Friedrich nach StGB?

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (SR 747.201.3)

Art. 22 Sorgfaltspflicht

¹ Der Schiffsführer hat alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung in der Schiffsführung gebieten, damit niemand gefährdet, kein fremdes Gut beschädigt, die Schifffahrt nicht behindert und die Umwelt nicht gestört wird.

² Droht unmittelbare Gefahr, so hat der Schiffsführer alles vorzukehren, um Schaden zu verhüten, auch wenn er Vorschriften verletzen muss.

Art. 23 Rettungspflicht

¹ Werden bei Unfällen Menschen an Bord des Schiffes gefährdet, so müssen Schiffsführer und Mannschaft alles aufbieten, um sie zu retten.

² Sind auf einem Gewässer Menschen in Gefahr, so hat jeder Schiffsführer zu helfen, soweit es zumutbar ist und das eigene Schiff nicht gefährdet wird.

STRAFPROZESSRECHT

Sachverhalt

Der Angeklagte A wurde als Halter eines PW wegen mehrfachen vorschriftswidrigen Parkierens des Autos und mehrfacher Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit angeklagt. Er verhielt sich im Strafverfahren völlig passiv und verweigerte jegliche Aussage, so insbesondere auf die Frage, ob er bei den diversen Tatzeitpunkten den PW gefahren ist bzw. wer gefahren sei. In der Folge verurteilte ihn das kantonale Obergericht gestützt auf die Eigenschaft als Halter des Autos und sein völlig passives Verhalten zu einer bedingten Geldstrafe von fünf Tagessätzen und einer Busse von Fr. 700.-. A erhebt beim Bundesgericht Beschwerde und beruft sich darauf, der Grundsatz der Freiheit von Selbstbelastung und die Unschuldsvermutung seien verletzt worden.

Fragestellung

Verfassen Sie unter Nennung der und Auseinandersetzung mit den für die Lösung einschlägigen Bestimmungen der StPO den Beschwerdeentscheid zu diesem Sachverhalt.

LÖSUNGSHINWEISE UND NOTENBLATT BACHELORKLAUSUR STRAFRECHT (15. JUNI 2012)

LÖSUNGSHINWEISE ZUM FALL¹

A. ERSTER SV-ABSCHNITT: KOLLISION MIT DEM FELSEN

I. Vorsätzliche Tötung des Arbeiters durch T (Art. 111)

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlung [+]

bb) Erfolg [+]

cc) Kausalität [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

bb) Wollen [-]

Es steht explizit, dass T darauf vertraut, dass nichts passieren wird. Es wäre falsch, trotz dieser eindeutigen Terminologie Eventualvorsatz anzunehmen.

2. Ergebnis

T hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht. Zu prüfen ist fahrlässige Tötung.

Es wäre auch zulässig, das Problem Eventualvorsatz vs. bewusste Fahrlässigkeit in einer Vorprüfung zu klären.

¹ Grobe Skizze ohne Literaturangaben.

II. Fahrlässige Tötung des Arbeiters durch T (Art. 117)

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Erfolg [+]

b) Handlung [+]

c) Natürliche Kausalität der Handlung für den Erfolg [+]

d) Sorgfaltspflichtverletzung *ex ante* (Art. 12. Abs. 3) [+]

Hauptsächlich Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, in dem die Pflichten des Kapitäns konkretisiert werden.

e) Erfolgsrelevanz des Sorgfaltsverstosses, Risikozusammenhang *ex post* [+]

Insbesondere auch rechtmässiges Alternativverhalten.

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

T hat sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht.

III. Aussetzung der Passagiere durch T (Art. 127)

Da Art. 127 gegenüber Art. 129 als Spezialtatbestand vorgeht, sollte dieser zuerst geprüft werden.

Sonderdelikt: T ist tauglicher Täter, da er als Kapitän gegenüber den Passagieren obhuts- bzw. sorgepflichtig ist (er ist als Garant – aus Gesetz – verpflichtet, Gefahren für Leib und Leben abzuwehren). Die Garantstellung besteht bereits vor Entstehung der Gefahr. Die Passagiere sind insofern hilflos, als sie zur Abwehr der Gefahr (Kollision mit dem Felsen) fremder Hilfe von T bedürfen.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlung – „aussetzen“ [+]

T setzt die Passagiere durch sein riskantes Manöver einer Gefahr aus, insofern er sie der Gefahrensituation entscheidend annähert.

bb) Erfolg [+/-]

T bringt durch sein Manöver die Passagiere (einen bestimmten, klar umgrenzten Personenkreis) in eine konkrete Lebensgefahr oder eine konkrete unmittel-

bare Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung; er bringt sie in eine „Gefahrenzone“, in der die Wahrscheinlichkeit bzw. die nahe Möglichkeit besteht, dass das Schiff den Felsen rammt, wodurch die Passagiere getötet oder schwer verletzt werden könnten; T hat keine wirksamen Vorkehrungen getroffen, um den Schadenseintritt auszuschliessen; T ist für das Entstehen der konkreten Gefahrenlage verantwortlich; konkrete Gefahr für ein konkretes Rechtsgut (d.h. für die Passagiere) ist tatsächlich eingetreten.

Mit einer guten Argumentation kann der Erfolg auch verneint werden: Es könnte sich nicht um eine Situation handeln, in der der Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes „objektiv wahrscheinlich ist“.

cc) Kausalität [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

Auch im Hinblick auf das Vorliegen der Obhuts- bzw. Sorgepflicht.

bb) Wollen [+]

Es ist Gefährdungsvorsatz verlangt (Eventualvorsatz genügt); bei Tötungs- oder Verletzungsvorsatz läge Versuch zu Art. 111 oder Art. 122 f. vor.

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

T hat sich der Aussetzung schuldig gemacht. **A.A. vertretbar.**

Falls Art. 127 aufgrund des fehlenden Merkmals „hilflos“ verneint wird, muss zwingend Art. 129 geprüft werden, um auf eine genügende Punktzahl zu kommen.

IV. Gefährdung des Lebens der Passagiere durch T (Art. 129)

Darauf kann mit Hinweis auf die Spezialitätsregel verzichtet werden (Art. 127 geht als *lex specialis* vor); spätestens bei den Konkurrenzen.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlung [+]

bb) Erfolg [+/-]

T bringt durch sein Manöver die Passagiere in eine konkrete, unmittelbare Lebensgefahr (nicht bloss der Gesundheit).

Mit einer guten Argumentation kann der Erfolg auch verneint werden.

cc) Kausalität [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

bb) Wollen [+]

Es ist direkter Gefährdungsvorsatz verlangt (Eventualvorsatz ist nicht ausreichend). Es ist nicht erforderlich, dass T die Verwirklichung der Gefahr will, da dies Tötungsversuch wäre.

cc) Skrupellos [+]

Dass bei der Verwirklichung der Gefahr Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bedeutet noch keine Skrupellosigkeit. Die Gefährdung der Passagiere ist aber durchaus „frivol“ und aus „sittlich zu missbilligenden Motiven“ geschehen – T ist auf einer egoistischen Jagd nach Ruhm.

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

T hat sich der Gefährdung des Lebens schuldig gemacht. **A.A. vertretbar.**

V. Sachbeschädigung des Schiffes durch T (Art. 144)

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlung [+]

bb) Erfolg [+]

cc) Kausalität [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

bb) Wollen [-]

Es steht explizit, dass T darauf vertraut, dass nichts passieren wird, das Schiff also den Felsen nicht rammt und entsprechend auch nicht beschädigt wird. Es wäre nicht korrekt, trotz dieser eindeutigen Terminologie Eventualvorsatz anzunehmen.

2. Ergebnis

T hat sich nicht der Sachbeschädigung schuldig gemacht; fahrlässige Sachbeschädigung gibt es nicht.

B. ZWEITER SV-ABSCHNITT: DAS SINKENDE SCHIFF

I. Diebstahl an den Wertsachen der Passagiere durch P und F (Art. 139)

Vorprüfung der Beteiligungsform: P und F bilden eine Einheit – sie sammeln die Wertsachen tatsächlich ein; T hat sie dazu aufgefordert; die „Tatbeiträge“ von T bzw. P und F unterscheiden sich; zu prüfen ist zunächst das Verhalten der tatnächsten P und F.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) „fremde bewegliche Sache“ [+]

bb) „zur Aneignung wegnehmen“ [+/-]

Der fremde Gewahrsam besteht insofern (und wird entsprechend gebrochen), weil die Passagiere trotz der Evakuierung weiterhin Herrschaftsmacht (Herrschaftsmöglichkeit nach den Regeln des sozialen Lebens) und natürlichen Herrschaftswillen über ihre Wertgegenstände haben; faktische Lockerung der Herrschaftsmacht lässt den Gewahrsam nicht untergehen; die Passagiere wissen, wo die Wertgegenstände sind und könnten zurückkehren und sie holen und mit in die Rettungsboote nehmen; die Wertgegenstände sind im Zeitpunkte der Wegnahme noch nicht „verlorene Sachen“; P und F enteignen die Passagiere und eignen sich die Gegenstände zumindest vorübergehend an.

Mit einer guten Argumentation kann der Gewahrsamsbruch auch verneint werden: Man könnte argumentieren, dass die Passagiere in der Panik der Evakuierung keine Herrschaftsmacht mehr haben bzw. keinen Herrschaftswillen. In diesem Fall wäre Art. 137 zu prüfen, wobei es auch hierbei auf mittelbare Täterschaft hinausläuft.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz [-]

P und F wissen gar nicht, dass es sich um einen Diebstahl handelt; sie gehen vielmehr davon aus, dass sie ihre Pflicht gemäss Standardprozedur tun; sie haben entsprechend keinen Vorsatz.

2. Ergebnis

P und F haben sich nicht des Diebstahls schuldig gemacht. Sie erscheinen vielmehr als „Werkzeuge“ des T, so dass die Strafbarkeit von T in mittelbarer Täterschaft geprüft werden muss.

II. Diebstahl an den Wertsachen der Passagiere durch T in mittelbarer Täterschaft (Art. 139)

Vorbemerkung: Die Vordermänner P und F weisen einen „Defekt“ auf – sie sind vorsatzlos; sie werden vom Hintermann T als Werkzeuge benutzt, um den von ihm angestrebten Diebstahl zu begehen.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen und Wollen im Hinblick auf den Diebstahl [+]

bb) Wissen und Wollen im Hinblick auf den Defekt von P und F [+]

cc) Bereicherungsabsicht [+]

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Qualifikationen [-]

5. Ergebnis

T hat sich des Diebstahls in mittelbarer Täterschaft schuldig gemacht.

T vollendet den Diebstahl spätestens als er selber mit der Tasche im Ruderboot flüchtet, so wie er das auch geplant hatte.
--

III. Vorsätzliche Tötung der vier älteren Passagiere durch T durch Unterlassung (Art. 111 i.V.m. Art. 11)

Die Strafbarkeit von P und F im Hinblick auf die Tötungsdelikte und die Gefährdungsdelikte ist hier sinnvollerweise nicht zu prüfen, da klar ist, dass sie den Befehl des Kapitäns ausführen und für die mangelhafte Evakuierung nicht verantwortlich gemacht werden können.

Vorprüfung: Es liegt eindeutig ein Unterlassen der Handlung vor, die für eine erfolgreiche Evakuierung nötig gewesen wäre.

Dass T „handelt“, indem er wegrudert, darf nicht als Grundlage für ein vermeintliches Begehungsdelikt verwendet werden; entscheidend ist, dass er die Rettungshandlungen nicht vornimmt.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg [+]

bb) Garantenstellung [+]

Aus Gesetz (Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt)

cc) Nichtvornahme der zur Abwendung des Erfolges gebotenen Handlung [+]

dd) Möglichkeit der Vornahme dieser Handlung [+]

T hätte die Passagiere mit einer planmässigen Evakuierung retten können.

ee) Objektive Zurechnung im Sinne hypothetischer Kausalität zwischen der gebotenen Handlung und dem Eintritt des Erfolges [+]

ff) Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

T weiss, dass zumindest einige (geschwächte) Passagiere getötet werden können; er weiss, dass er Garant ist.

bb) Wollen [+]

Mind. Eventualvorsatz: „das kümmert ihn wenig“; „bloss schnell weg hier“.

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

T hat sich der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen schuldig gemacht.

Mit einer guten Argumentation kann sodann Art. 112 bejaht werden.

Mit einer sehr guten Argumentation wäre es auch vertretbar, gegenüber den anderen Passagieren versuchte Tötung durch Unterlassen anzunehmen (durch die Flucht). Hierfür müsste man den Eventualvorsatz von T auf alle Passagiere erstrecken, so dass man sagen kann, er habe den Tod aller Passagiere in Kauf genommen. Die Passagiere, die T eventualvorsätzlich töten wollte, werden nur zufälligerweise in letzter Not von der Seepolizei gerettet. Kein Rücktritt und keine tätige Reue. Entsprechend müsste man dann die folgenden Tatbestände nicht mehr prüfen.

IV. Aussetzung der anderen Passagiere durch T (Art. 127)

Sonderdelikt vgl. oben. Die Passagiere sind insofern hilflos, als sie zur Abwehr der Gefahr (Sinken des Schiffes) fremder Hilfe von T (bzw. später der Seepolizei) bedürfen; mit Ausnahme ev. der „Draufgänger“, die sich aber auch nur ansatzweise vor Gefahren für Leben oder Gesundheit schützen können und dabei selber nicht unbedeutende Risiken eingehen müssen.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlung – „im Stiche lassen“ [+]

Echtes Unterlassungsdelikt; Nichtvornahme des zur Gefahrenabwehr Erforderlichen und Möglichen; erst völliges Passivbleiben und dann Flucht; Abwendung der Gefahr wäre objektiv möglich gewesen.

bb) Erfolg [+]

T bringt durch sein passives Verhalten und seine Flucht die Passagiere in eine (weitere) konkrete Lebensgefahr oder eine konkrete unmittelbare Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung; die Gefahr für Leben oder Gesundheit der Passagiere wird durch die Flucht des Kapitäns eindeutig konkret und unmittelbar; nur das Eingreifen der Seepolizei „unter Einsatz der letzten Kräfte“ vermag die Gefahr abzuwenden.

Spätestens hier (wenn nicht schon im 1. SV-Abschnitt), muss der Erfolg bejaht werden.

cc) Kausalität [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

bb) Wollen [+]

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

T hat sich der Aussetzung schuldig gemacht.

Falls Art. 127 aufgrund des Merkmals „hilflos“ verneint wird, müssen zwingend Art. 128 und Art. 129 geprüft werden.

V. Unterlassung der Nothilfe an den anderen Passagieren durch T (Art. 128)

Darauf kann mit Hinweis auf die Spezialitätsregel verzichtet werden (Art. 127 geht als *lex specialis* vor); spätestens bei den Konkurrenzen.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) „Mensch, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt“ (Abs. 1 Var. 2) [+]

Äussere Gefahr durch das Sinken des Schiffes.

bb) „nicht helfen“ [+]

cc) „zumutbar“ [+]

Der SV sagt nichts darüber, dass sich T durch die Hilfeleistung in eine erhebliche Gefahr begeben hätte; die Gefahr wird ja gerade erst dadurch konkret, dass T passiv bleibt und dann flüchtet; man kann also davon ausgehen, dass er bei einer planmässigen Evakuierung nicht nur alle Passagiere, sondern auch sich selbst hätte retten können.

ODER

aa) „andere davon abhalten, Nothilfe zu leisten“ (Abs. 2) [+]

Indem T die beiden Mitglieder der Crew P und F, die selber hilfspflichtig wären, auffordert, Wertgegenstände einzusammeln, anstatt bei der Evakuierung zu helfen.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

Auch Wissen um die Lebensgefahr.

bb) Wollen [+]

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

T hat sich der Unterlassung der Nothilfe schuldig gemacht.

VI. Gefährdung des Lebens der anderen Passagiere durch T durch Unterlassen (Art. 129 i.V.m. Art. 11)

Darauf kann mit Hinweis auf die Spezialitätsregel verzichtet werden (Art. 127 geht als *lex specialis* vor); spätestens bei den Konkurrenzen.

Vorprüfung: Es liegt eindeutig ein Unterlassen der Handlungen vor, die für eine erfolgreiche Evakuierung und damit Abwendung der Gefahr nötig gewesen wären.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg [+]

bb) Garantenstellung [+]

Aus Gesetz (Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

cc) Nichtvornahme der zur Abwendung des Erfolges gebotenen Handlung [+]

T ist passiv geblieben und ist dann geflohen, anstatt die Evakuierung zu leiten.

dd) Möglichkeit der Vornahme dieser Handlung [+]

ee) Objektive Zurechnung im Sinne hypothetischer Kausalität zwischen der gebotenen Handlung und dem Eintritt des Erfolges [+]

ff) Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

bb) Wollen [+]

cc) Skrupellos [+]

„das kümmert ihn wenig“; „bloss schnell weg hier“; „dem Schicksal überlassen“

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

T hat sich der Gefährdung des Lebens durch Unterlassen schuldig gemacht.

C. DRITTER SV-ABSCHNITT: AN LAND

I. Hinderung einer Amtshandlung durch T (Art. 286)

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlung [+]

Durchbrechen der Abschränkung und Flucht vor der Polizeikontrolle; die Amtshandlung muss nicht „verhindert“ werden; aktive Störung ohne Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamten.

bb) Erfolg [+]

cc) Kausalität [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

bb) Wollen [+]

3. Rechtswidrigkeit [+]

4. Schuld [+]

5. Ergebnis

Vertieft zu diskutieren ist, ob Art. 286 als Form der Selbstbegünstigung straf- frei bleiben soll. Für die h.L. bedeutet Selbstbegünstigung (bspw. durch Flucht) immer auch Hinderung einer Amtshandlung, so dass das Privileg der Selbstbe- günstigung bedeutungslos wäre, wenn der Selbstbegünstiger wegen Art. 286 bestraft werden könnte. Nach Bundesgericht erfüllt Flucht hingegen den Tatbe- stand von Art 286. Selbstbegünstigung i.S.v. Art. 305 (*implicit*) sei grund- sätzlich nur straffrei, wenn mit ihr kein weiterer Straftatbestand erfüllt wird. Da dies aber eine völlig triviale Feststellung ist, weil es sich natürlich von selbst versteht, dass ein selbstbegünstigendes Verhalten, das keinen Straftatbe- stand erfüllt, ohnehin straffrei ist, ist die Position des Bundesgerichts nicht schlüssig bzw. inhaltsleer und nichtssagend. Für die volle Punktzahl sollte dies gesehen werden.

T hat sich nicht der Hinderung einer Amtshandlung schuldig gemacht, da er sich nur selbst begünstigt hat. **A.A. im Sinne des Bundesgericht vertretbar (gängige Rechtsprechung).**

II. Verleumdung des U durch T (Art. 174)

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Äusserung objektiv unwahr [+]

Tatsachenbehauptung und gemischtes Urteil, der „erbärmliche Schuft“ U sei am Ruder gewesen und habe das „unerhörte Manöver“ durchgeführt.

bb) „unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen“ [+]

cc) „beschuldigen oder verdächtigen“ [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

T weiss sicher, dass seine Äusserung unwahr ist („wider besseres Wissen“)

bb) Wollen [+]

2. Rechtswidrigkeit [+]

Insbesondere kein rf. Notstand

3. Schuld [+]

Es ist zumutbar, sich der Strafverfolgungsbehörde zu stellen.

4. Qualifikation gemäss Ziff. 2 [-]

5. Rückzug gemäss Ziff. 3 [-]

6. Ergebnis

T hat sich der Verleumdung schuldig gemacht.

Ev. auch Art. 177 mit Fokus auf dem reinen Werturteil.
--

III. Falsche Anschuldigung des U durch T (Art. 303)

Art. 303 ist <i>lex specialis</i> zu Art. 304.
--

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt [+]

U ist nicht schuldig

bb) „Behörde“ [+]

cc) „Verbrechen oder Vergehen“ [+]

dd) „beschuldigen“ [+]

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen [+]

T weiss sicher, dass die angeschuldigte Person U unschuldig ist.

bb) Wollen [+]

cc) Absicht [+]

T will gegen U eine Strafverfolgung herbeiführen.

3. Rechtswidrigkeit [+]

4. Schuld [+]

5. Ergebnis

T hat sich der falschen Anschuldigung schuldig gemacht.

IV. Urkundenfälschung durch T (Art. 251)

Urkundenmerkmale gemäss Art. 110 Abs. 4 (Schrifturkunde): „Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen“.

– Verkörperung einer menschlichen Gedankenerklärung [+]

– Erkennbarkeit des Ausstellers [+]

– Zum Beweis einer Tatsache von rechtlicher Bedeutung bestimmt und geeignet [+]

In Frage kommt Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Variante 4: Falschbeurkundung

– Herstellung einer unwahren Urkunde.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) „Rechtlich erhebliche Tatsache“ [+]

bb) „unrichtig beurkunden“ [-]

Es handelt sich um eine Wiedergabe einer Erklärung (Protokollurkunde). Eine bestimmte Erklärung ist auf die protokollierte Weise erfolgt. Die Erklärung muss inhaltlich nicht der Wahrheit entsprechen. Als getreue Wiedergabe der falschen Aussagen handelt es sich um eine wahre Urkunde.

2. Ergebnis

T hat sich nicht der Urkundenfälschung (Falschbeurkundung) schuldig gemacht.

